TAT	7	T	A
IIN	1	ŀ	(A

	I.1. Versender				I.2. IMSOC-Bezugsnummer	I.2.a. Lokale Bezug	gsnummer
	Name Adresse					I.3. Zentrale zustä	ndige Behörde
	Land		ISO-			I.4. Zuständige ört	liche Behörde
50			Ländercode				
gun	I.5. Empfänger				I.6. Unternehmer, der unabhängig v durchführt	on einem Betrieb A	uftriebe
nd	Name Adresse				Name		
Se	Land		ISO-		Adresse		
der			Ländercode		Zulassungsnu mmer		
ng (Land	ISO- Ländercode	
bu		,		700 7 " 1 1	TO D		***** 1 1
ırei	I.7. Ursprungsland	1		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
I: Beschreibung der Sendung	I.8. Ursprungsregi	on		Code	I.10. Region des Bestimmungsorts		Code
I: E	I.11. Versandort				I.12. Bestimmungsort		
Teil	Name				Name		
Τ	Adresse Zulassungsnu				Adresse Zulassungsnu		
	mmer Land		ISO-		mmer Land	ISO-	
	Lanu		Ländercode		Lanu	Ländercode	
	I.13. Ladeort				I.14. Datum und Uhrzeit des Abtran	sports	
	Name						
	Adresse Zulassungsnu						
	mmer						
	Land		ISO- Ländercode				
	I.15. Transportmit		I		I.16. Transportunternehmen		
	Тур	Dokument	Identifikation		Name		
					Adresse Zulassungsnu		
					mmer Land	ISO-	
					Land	Ländercode	
		I			I.17. Begleitdokumente		
					Document Type		
					Bezugsnummer des Begleitdokuments		
					Ausstellungsdatum		
					Land Ausstellungsort		
	I.18. Beförderungs	sbedingungen			1		
	Umgebungstempe	ratur 🗆	Gekü	hlt 🗆	Gefroren [
	I.19. Transportbeh	nälter-/Containernu	ımmer/Plombennu	mmer			
	I.20. Waren zertifi	iziert für/als		_	_		_
	Sonstiges		Weitere Haltung		Ausstellung 🗆	Geschlossener Bet Quarantänebetrie	
	Freisetzung in offe	enen Gewässern	Wanderzirkus/Dr	essurnummer \square	Breeding	Betrieb \square	o oner ammener
	Grenznahe/r Vera Einsatz □	nstaltung oder					
	I.21. Für die Durch	nfuhr durch ein Dr	ittland				
	Drittland				ISO-Ländercode		
	Ausgangsort				GKS-Code		
	Eingangsort	nfuhr durch Mitglie	adstaaten 🗆		GKS-Code I.23. Für die Ausfuhr		
		um uuren miglie	_			ISO-	
	Mitgliedstaat		ISO- Ländercod	le	Drittland	Ländercod	е
	104.0 1 " =	. C" . 1			Ausgangsort	GKS-Code	
	I.24. Geschätzte Beförderungsdauer				I.25. Fahrtenbuch		

de 1/6

INTRA

	107.0		100 B. (1	
	I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht	
	I.30. Angaben zur versendeten Sendu	ang		
	1. 01 LEBENDE TIERE			
50	0103 Schweine, lebend	Tvv	0 11 1	V.1. .:G1:
ıı	#1. Erzeugnis	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
ldı	Art	Identifikationsnummer	Alter	Menge
Seı				
er				
gq				
un				
eib				
hr				
ose				
. B				
Teil I: Beschreibung der Sendung				
Te				

de 2 / 6

	II. Gesundheit	sinformationer	1				
	- /n·						
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: II.1. Die Schweine (1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:						
	II.1.			0	o .		
	II.1.1.	Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.					
igung	II.1.2.	Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,					
leir	II.1.2.1.	wurden sie	e ununterbrochen im Herkunftsbetr	rieb gehalten;			
Teil II: Bescheinigung	II.1.2.2.	sind sie nicht mit gehaltenen Schweinen in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;					
Teil	II.1.2.3.	sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.					
	II.1.3.	Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schweine gelisteten Seuchen gezeigt.					
	(2)	□ [II.1.4.	Sie kommen aus einem oder mehr Haltungsbedingungen gemäß Artik	kel 8 der Durchführungsvero	rdnung (EU) 2015/1375 der		
			Kommission, und sie haben keiner 2016/429 des Europäischen Parlam durchlaufen, der die Anforderunge Durchführungsverordnung (EU) 20	nents und des Rates für Auftri en aus Anhang IV Kapitel I Te	ebe zugelassenen Betrieb		
	II.2.	Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:					
	II.2.1.	o (2) Entweder:	[Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für der: Schweine aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]				
(2) Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränku aufgrund von (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnal Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:				•			
	(2)	□ [Die Ant	forderungen gemäß s	ind erfüllt, (4)]]			
	(2)	□ [und ins	sbesondere trifft Folgendes zu:	(5).]]			
	II.2.2.		n aus Betrieben, in denen in den let nen Landtieren keine Infektion mit				
 II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sekein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sekeine Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis bei Schweinen gemeldet wurde, undenen mindestens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung: (2)					n des Abgangs der Sendung		
	(2) □ Und/Oder:	[II.2.4.2.	bei den in den Betrieben gehaltene mit Brucella abortus, B. melitensis der Delegierten Verordnung (EU) 2	und B. suis gemäß Artikel 19	Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii		
	II.2.5.		en aus Betrieben, in denen in den let ction mit dem Virus der Aujeszkysch	_			
	(2) 🗆	[II.2.6.	Sie werden in einen Mitgliedstaat o Infektion mit dem Virus der Aujesz gegen Infektion mit dem Virus der	zkyschen Krankheit" verbrac	ht, und sie wurden nicht		

e 3/6

	II. Gesundheitsinformationen						
	(2) □ Entweder:	[II.2.6.1.	Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit sind. Und:				
	(2) □ Entweder:	[II.2.6.1.1.	Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit".]]				
scheinigung	(2) □ Und/Oder: (2) □ Und/Oder: -	[II.2.6.1.2.	Die Tiere der Sendung wurden mittels einer der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (6) (7) vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]				
II: Be	(2) □ Und/Oder:	[II.2.6.2.	Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit sind. Und:				
Teil	_		n mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen ebetrieb gehalten. Und:				
	_	Sie wurden mittels der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, der anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde, wobei die letzte Probe in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde.]]					
	(2)	□ [II.2.6.	Sie werden in einen Mitgliedstaat o Tilgungsprogramm für die Infektio Und:		0		
	(2) \square Entweder:	[II.2.6.1.	Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit sind. Und:				
	(2) □ Entweder:	[II.2.6.1.1.	Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit".]]				
	(2) □ Und/Oder:	[II.2.6.1.2.	Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit.]]				
	(2) □ Und/Oder:	[II.2.6.1.3.	Die Tiere der Sendung wurden mittels einer der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (7) vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder, soweit anwendbar, von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]				
	(2) □ Und/Oder:	[II.2.6.2.	Sie kommen aus einem Betrieb, de Aujeszkyschen Krankheit ist. Und:	r nicht frei von einer Infektio	n mit dem Virus der		
	 Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Da Quarantänebetrieb gehalten. Und: 			m des Abgangs der Sendung i	n einem zugelassenen		
	_	Sie wurden mittels der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, der anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde, wobei die letzte Probe in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde.]]					
	II.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.					
II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 d (EU) 2020/688 befördert wird.				Sendung gemäß Artikel 4 de	Delegierten Verordnung		
	II.5.	Wasserweg	rinärbescheinigung ist ab Ausstellui ge / auf dem Seeweg kann die Gültig ng über Wasserwege / auf dem Seew	keitsdauer der Bescheinigun			
(2) (8) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von Eintreffens in diesem für Auftriek mehr als zwei Auftriebe durchlau				e zugelassenen Betrieb hat ke			

de 4 / 6

	IROPÄISCI NION	HE	2024/1044 (2021/4	03) Muster POR-INTRA-X				
	II. Gesundheit	sinformationen						
	(2) o Entweder:	[Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]						
	(2) 0	[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat e	inen Auftrieb in einem zugela	assenen Betrieb				
	Oder: durchlaufen.ll							
gung	(2) o Oder:	[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat z durchlaufen.]]	wei Auftriebe in den zugelass	senen Betrieben				
eini	Tierschutzbescheinigung							
: Besch	(2) © [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben Oder: durchlaufen.]] Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen) (9), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. (10) Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4							
II II	Erläuterun	gen:						
Te	Im Einklan	g mit dem Abkommen über den Austritt des Ve	reinigten Königreichs Großbr	ritannien und Nordirland				
	des Protoko	ropäischen Union und der Europäischen Atomg olls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit An ieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Kö	, hang 2 dieses Protokolls schli	eßen Bezugnahmen auf die				
		rinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zu Führungsverordnung (EU) 2020/2235 der Komm	•	ungen in Anhang I Kapitel 2				
	Teil I:							
	Feld I.11.:	Feld I.11.: "Versandort": Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit de Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.						
	Feld I.12.:	Feld I.12.: "Bestimmungsort": Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.						
	Feld I.17.: "Begleitdokumente": Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.							
		Im Fall von Tieren, die von einem i Durchfuhrmitgliedstaat versandt v Bescheinigung(en), auf deren Grur diesem für Auftriebe zugelassenen	verden, muss/müssen die Bez Idlage die Veterinärbescheini	ugsnummer(n) der gung für diese Sendung in				
			tifizierungscodes der entsprechend Artikel 52 oder ng (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.					
	Teil II:							
	(1)	Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere	umfassen.					
	(2)	Nichtzutreffendes streichen.						
	(3)	Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.						
	(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.							
	(5)	Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschund gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429	Bestätigung(en) nach Artikel					
	(6)	Bei Schweinen unter 4 Monaten, die von mit e Muttertieren geboren wurden, kann zum Nach Aujeszkyschen Krankheit die in Anhang I Teil Diagnosemethode verwendet werden.	nweis von Antikörpern gegen	das gE-Protein des Virus der				
	(7)	Die Zahl der untersuchten Schweine muss zum Sendung mit einem Konfidenzniveau von 95 %		eroprävalenz von 10 % der				
	(8)	Für den Fall, dass die Sendung von einem für	Auftriebe zugelassenen Betrie	b versandt wurde.				
	(9)	Für den Fall, dass eine Sendung in einem für A	_	_				

5 / 6

und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die

2024/1044 (2021/403) Muster POR-INTRA-X

	II. Gesundheitsinformationen		
	Beförderung der gesamten Sendung begonne	n hat das früheste Datum an	dem ein Teil der Sendung
	den Herkunftsbetrieb verlassen hat.	ii iiai, aas ii alieste Datalli, ali	uchi chi Ten uci senung
	(10) Diese Erklärung entbindet die Transportunte mit geltenden Unionsvorschriften, insbesond	rnehmen nicht von ihrer Verp ere hinsichtlich der Transport	flichtung in Zusammenhang
ng	Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		iumgkeit der Tiere.
ıigu	Name (in Großbuchstaben) Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung	
hein	Stempel	Unterschrift	
3esc]			
II: I			
Teil	mit geltenden Unionsvorschriften, insbesond Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel		

6 / 6